

# ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0073/2014 vom 20. Mai 2014

ZH Baurekursgericht, 2014-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_baurekursgericht\\_BRGE II Nr. 0073\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE%20II%20Nr.%200073_2014)

FR: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0073/2014 du 20 mai 2014

IT: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0073/2014 del 20 maggio 2014

## Erwägungen

### E. 2

LRV ist daher als nicht abschliessende Regelung zu qualifizieren, die Raum lässt für konkretisierende kantonale Vorschriften bezüglich der Kaminhöhe. Den Kantonen steht es dabei offen, die Empfehlungen als Rechtsnorm zu qualifizieren und damit in ihr Recht zu übernehmen (vgl. zu alledem BVR 1993, S. 218). Der Kanton Zürich hat im Anhang der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) Richtlinien, Normalien und Empfehlungen, die als Verordnungs- bestimmungen befolgt oder als Richtlinien und Normalien im Sinne von § 360 PBG beachtet werden müssen, aufgeführt. In Ziff. 2.25 Anhang BBV I werden die Empfehlungen des BUWAL von 1989 als zu beachtende Richtlinie erklärt. Die Empfehlungen aus dem Jahre 1989 wurden damit vom kantonalen Gesetzgeber nicht zu Verordnungsbestimmungen erhoben. Sie binden daher weder Richter noch Verwaltungsbehörden. Sie sind vielmehr wie jegliche Richtlinien von Fachstellen Ausdruck des Wissens und der Erfahrung bewährter Fachstellen und in diesem Sinne beachtlich (BGr 1C\_97/2007, E. 2.4 mit weiteren Hinweisen). Wird eine Richtlinie überarbeitet, ist daher grundsätzlich die neue Version massgeblich, trägt diese doch den neuen Erkenntnissen Rechnung. Der Umstand, dass die Empfehlungen aus dem Jahre 2013 nicht im besagten Anhang aufgeführt sind, führt damit nicht zu deren Unbeachtlichkeit. Die neuen Empfehlungen sind jedoch hinsichtlich der hier zu beurteilenden Frage mit derjenigen aus dem Jahre 1989 vergleichbar. Beide Empfehlungen sehen für kleine Feuerungsanlagen vor, dass die Kaminmündungen das Flachdach um 1,5 m überragen müssen. Ziff. 24 der Empfehlungen aus dem Jahre 1989 ermöglicht es der Behörde bei Anlagen, die selten benutzt werden, Erleichterungen zu gewähren. Übermässige Immissionen dürfen jedoch nicht auftreten. Ziff. 2.4 der im letzten Jahr erschienenen Kaminempfehlungen lautet wie folgt: «Die Behörde kann Ausnahmen gewähren insbesondere bei: - Backöfen, Grillanlagen und Pizzaöfen im Aussenbereich, soweit sie nicht gewerblich genutzt werden, - unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, soweit es den Gesundheitsschutz gewährleistet, - freistehenden Gebäuden in der Landwirtschaftszone. Übermässige Immissionen dürfen jedoch nicht auftreten.» Das Wort «insbesondere» in der soeben zitierten Ziffer macht deutlich, dass die Aufzählung – entgegen vorinstanzlicher Auffassung – nicht

- 3- abschliessender Natur ist. Sie ist vielmehr beispielhaft und zeigt auf, dass es in gewissen Fällen unverhältnismässig wäre, Kamine mit den ordentlichen Kaminhöhen, hier also 1,5 m Höhe, zu verlangen. Bei selten benutzten Anlagen ist auch bei Anwendung der letztjährigen Empfehlung – ohne dass dies explizit genannt würde – von einem derartigen Fall auszugehen, treten doch alsdann Emissionen in untergeordnetem Umfang auf. 4.2 Ungenügende Kaminhöhen können zu einem ungenügenden Abtransport und somit zu einer Konzentration der Schadstoffe im Nahbereich des Kamins führen (vgl.

www.bafu.admin.ch). Die seltene Benützung einer Feuerungsanlage darf wegen der von der Kaminhöhe ausgehenden Schutzwirkung somit nicht leichthin angenommen werden. Es kommt namentlich nicht entscheidend auf die Gewohnheiten der momentanen Bewohner an. Massgebend ist vielmehr, da ein Eigentümer- oder Mieterwechsel jederzeit stattfinden kann, ob aufgrund der baulichen Gegebenheiten eine häufige Benützung objektiv ausgeschlossen ist. Die Rekurrentin weist unter Hinweis auf das Lehrbuch «Zürcher Planungs- und Baurecht» von Christoph Fritzsche, Peter Bösch und Thomas Wipf daraufhin, dass die einstigen Baurekurskommissionen bei einer Betriebszeit von bis zu 50 Stunden von selten genutzten Anlagen ausgegangen seien. Das Lehrbuch verweist indes auf keinen Rekursentscheid. Eine dahingehende Praxis ist dem Baurekursgericht auch nicht bekannt. Das Kontrollieren und das Durchsetzen derartiger Betriebszeiten ist denn auch kaum möglich. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Ausnahmegrund vorliegt, ist damit nicht auf Betriebszeiten abzustellen, sondern es ist eine objektivierte Würdigung vorzunehmen. Das streitbetroffene Cheminée dient nicht Heizzwecken, sondern hauptsächlich der Erzielung eines gemütlichen Wohnambientes in den Abendstunden. Damit werden solche Cheminéés während der Heizperiode nicht regelmässig eingefeuert. Im Sommer drängt sich eine Cheminéebenützung schon aus klimatischen Gründen nicht auf. Derartige Feuerungsanlagen werden damit vor allem in der kälteren Jahreszeit benutzt. Aber selbst dann hält sich der Betrieb erfahrungsgemäss in engen Grenzen. Da die Befuerung aufwändig ist, beschränkt sie sich in der Regel auf wenige Stunden. Es kann daher in Übereinstimmung mit den Parteien davon ausgegangen werden, dass das Cheminée selten benutzt werden wird. Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist damit bei der geplanten Kaminhöhe klar nicht zu erwarten und wäre der Bau eines 1,5 m hohen Kamins unverhältnismässig.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist Dispositivziffer I der angefochtenen Verfügung in Gutheissung des Rekurses aufzuheben. Die Baubehörde ist einzuladen, die nachgesuchte Bewilligung mit den allenfalls erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen, sofern das Bauvorhaben auch im Übrigen den einschlägigen Vorschriften entspricht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.